

Zürcher Bauer

OFFIZIELLES ORGAN DES ZÜRCHER BAUERNVERBANDES

ZÜRICH SEITE 2

Praxisnahe Ausbildung von jungen Landwirten

STRICKHOF SEITE 3

Neue Mostpresse erstmals in Betrieb

BIOLANDBAU SEITE 4

Plantahof-Strickhof Bio-Tag – Tiergesundheit und Antibiotika-Reduktion im Fokus

LANDFRAUEN SEITE 5

Ein turbulentes Wochenende der Dielsdorfer Landfrauen

ZÜRI-OBST SEITE 7

Feldversuch mit cisgenen Apfelbäumen bewilligt



Globale Freihandelsabkommen vermehrt in der Kritik

Hat Käsefreihandel Wohlstand und Wachstum gebracht?

Wenn es um die Frage von globalen Freihandelsabkommen geht, muss in der Schweiz als positives Beispiel immer wieder das Freihandelsabkommen mit EU bezüglich dem Käse herhalten. Dabei stimmt es gar nicht, denn von einem Wachstum ist kaum etwas zu spüren. 2014 hat die EU erstmals mehr Käse in die Schweiz eingeführt, als diese in die EU ausgeführt hatte.



Das Käsefreihandelsabkommen mit der EU brachte der Schweiz kaum wirtschaftliches Wachstum, sondern setzte die Preise unter Druck und führte zu einem Arbeitsplatzabbau.

RoMü. Freihandel bringt mehr Produktion, Absatz, Wohlstand sowie Wachstum, sichert und schafft Arbeitsplätze. So lautet das allgemeine Credo, was grundsätzlich auch für einen Grossteil aller Handelsgüter auch stimmt. Eine grosse Ausnahme sind hingegen die Nahrungsmittel, wo es eigentlich einen Welthandel gibt, dieser sich aber auf einem Bruchteil der Produktion beschränkt und oftmals mit fatalen Folgen endet. Hier sei es in Erinnerung gerufen, dass beim Brotgetreide gerade einmal 16 Prozent der gesamten Produktion über den Welthandel abgewickelt wird. Ein Grossteil der Staa-

ten sorgt zuerst bewusst und verdeckt dafür, dass die eigene Versorgung gewährleistet bleibt. Bereits ein Mangel

Fortsetzung auf Seite 2

KOMMENTAR

Stellungnahme des NeinKomitees zu unseren Argumenten

Nur vom ständigen Wiederholen werden falsche Argumente auch nicht wahr

Eigentlich mehr als erstaunlich, wenn das Gegenkomitee unsere Argumente als fragwürdig deklariert und sich selber dabei nicht scheut ein ums andere Mal nicht fragliche sondern schlichtweg unwahre Argumente in die Diskussionen einzubringen. Selbst im Zürcher Bote widersprechen sie sich selber auf der gleichen Seite. Nur ein kleines Beispiel auf der Seite 3: Herr Regierungsrat Kägi bringt Licht in die dunkle Argumentation des Gegenkomitees und hält klar fest: «Heute wird ein beträchtlicher Teil des Ausbaus inklusive fruchtbarem Humus in Deponien entsorgt. Das ist eine Verschwendung, die wir uns nicht leisten können!».

Und gleichzeitig unternimmt das Komitee jedoch alles um unseren Humus, auf welchem bis vor Baubeginn qualitativ einwandfreie Nahrungsmittel produziert werden, schlecht zu reden und die Entsorgung als Abfall

nur auf den «kontaminierten» Humus zu beschränken. Selbst die hochwissenschaftliche Abhandlung über unsere Böden überzeugt nicht und ist lediglich ein misslungener Hilfeschrei unsere Argumente zu entkräften.

Uns dann noch ein lukratives Geschäftsmodell zu unterstellen zeigt einmal mehr auf, dass kaum jemand vom Gegenkomitee sich wirklich ernsthaft mit der Materie und den Bemühungen des ZBV auseinandergesetzt hat. Anders können solche verbale Entgleisungen nicht erklärt werden.

Auf einem Podium in Henggart haben prominente Vertreter des Gegenkomitees mehrfach folgende Aussage gemacht: Mit der Annahme dieser Vorlage seien die Einzonungen vom Siedlungsgebiet in die Bauzone blockiert und verunmöglicht. Eine solche Aussage ist schlichtweg – milde ausgedrückt – unwahr! Auch diese ständig wiederkehrende Falschaussage der Gegner entkräftet Herr Regie-

rungsrat Markus Kägi im Zürcher Bote vom 28. Oktober selber. Er bestätigt, dass die nötige Flexibilität auch mit dieser Vorlage gewährleistet bleibt. Landwirtschaftlich wertvolle Flächen können auch künftig einer Bauzone zugeteilt werden, wenn sie durch die Aufwertung von weniger guten Flächen kompensiert werden.

Für uns Bauern bleiben die bürgerlichen Parteien die wichtigsten Partner für eine starke Schweizer Landwirtschaft. Wir wissen, dass wir ihre Unterstützung auch in Zukunft brauchen. Dafür haben sie mit unseren Bauernfamilien eine zuverlässige und treue Wählerschaft. Diesen Aspekt sollten wir gemeinsam auch weiterhin nicht aus den Augen verlieren. Umso mehr Bedeutung hat ein respektvoller Umgang untereinander auch in Fragen, die man unterschiedlich beurteilt. Diese Diskussionen sollen auch in einer guten Beziehung Platz haben. Wir werden unseren Beitrag leisten um transparente und ehrliche Argumente in den Abstimmungskampf einzubringen.

Ferdi Hodel, Geschäftsführer
Zürcher Bauernverband

BERATERECKE

Vererbte Umweltgefährdung

Stellt der Grundeigentümer seine Liegenschaft zur Deponierung potentiell umweltgefährdender Materialien (z.B. Abfall) gegen Entgelt zur Verfügung, so kann er später zur Bezahlung von Kosten verpflichtet werden, welche durch Massnahmen zur Sanierung belasteter Standorte anfallen. Nach Art. 32d Abs. 1 und 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) trägt diese Kosten nämlich der Verursacher, d.h. in erster Linie derjenige, der die genannten Massnahmen durch sein Verhalten verursacht hat (sog. Verhaltensstörer). Wer allerdings lediglich als Inhaber des belasteten Standorts beteiligt ist (sog. Zustandsstörer), trägt keine Kosten; dies aber nur dann, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte. Mehrere Beteiligte tragen die Kosten nach ihren Anteilen an der Verursachung.

Das Bundesgericht hat sich jüngst mit einem Fall beschäftigt, der bis in die 60er-Jahre zurück geht (1C_418/2015). Franz stellte 1965 seine Liegenschaft in der Landwirtschaftszone der Sissi AG zur Ablagerung von Abfällen (Schutt / Bauaushub und wohl auch Chemikalien) zur Verfügung. Die erst 1969 nachträglich bewilligte Deponie wurde ca. 1975 geschlossen. Franz verstarb 1981, womit das fragliche Grundstück auf seine drei Söhne übergegangen ist. 1992 wurde das Grundstück durch die Erbengemeinschaft an einen Dritten verkauft und gelangte 1997 an Sophie. Das zuständige Amt kam 2012 zum Schluss, dass auf dem Areal mit Belastungen des Untergrunds gerechnet werden muss. Der Kostenschlüssel für Sanierungsmassnahmen wurde so festgelegt, dass die Sissi AG als Haupt-Verhaltensstörerin 75 Prozent und Franz (als damaliger Eigentümer des Grundstücks)

25 Prozent der angefallenen und künftigen Kosten zu tragen habe. Da Franz nicht mehr lebte, verteilte es den Anteil von Franz auf seine drei Söhne (je 8,33 Prozent). Sophie (die heutige Eigentümerin) wurde von der Kostentragungspflicht befreit, dies da sie von der Belastung des Grundstücks nichts wusste.

Die Söhne von Franz wehrten sich gegen diese Kostenaufgabe vor Bundesgericht und verlangten im Wesentlichen die Befreiung von der Kostentragungspflicht. Sie argumentierten einerseits damit, dass ihr Vater nicht als kostentragungspflichtiger Verhaltensstörer, sondern als kostenbefreiter Zustandsstörer zu qualifizieren sei. Andererseits bestritten sie, dass eine solche Kostentragungspflicht auf die Erben übergegangen ist.

Da Franz sein landwirtschaftliches Grundstück wissentlich und gegen Entgelt für eine potentiell umweltgefährdende Nutzung als

Deponie zur Verfügung gestellt hatte, kam das Bundesgericht zum Schluss, dass er ohne Weiteres als Verhaltensstörer zu qualifizieren sei und demnach auch Kosten zu tragen hat. Würde Franz somit noch leben, so hätte er 25 Prozent der Kosten zu tragen. Lässt sich diese Pflicht nun vererben? Das Bundesgericht bejaht dies unter der Voraussetzung, dass im Zeitpunkt des Erbgangs eine rechtliche Grundlage für die Kostentragungspflicht bestanden hat (vorliegend war das Gewässerschutzgesetz im Zeitpunkt des Erbgangs mit einer entsprechenden Bestimmung in Kraft) und dass die Erben die Erbschaft angenommen haben, dies obwohl eine Sanierungspflicht vorhersehbar war. Da die Deponie nachträglich behördlich bewilligt wurde (d.h. die Behörde ging nicht von einer Umweltauswirkung aus, ansonsten sie die Bewilligung verweigert hätte) und die Erben im Zeitpunkt

des Erbgangs keine Veranlassung hatten, an dieser behördlichen Auffassung zu zweifeln, wurden sie schliesslich von der Kostentragungspflicht befreit. Das Nachsehen hat der Steuerzahler; 25 Prozent der Kosten gehen somit zu Lasten des Gemeinwesens.

Fazit
Weiss oder vermutet der Erwerber eines Grundstücks (sei es durch Erbgang oder Kauf), dass die Liegenschaft belastet ist oder belastet sein könnte, so ist zu empfehlen, eine mögliche Sanierungs- und damit zusammenhängende Kostentragungspflicht vorab seriös abklären zu lassen. Entsprechendes gilt auch für die Abklärung, ob weitere Verursacher in die Pflicht genommen werden können.

Patrick Scheubel, Niklaus Rechtsanwälte,
Dübendorf

Mit uns vermeiden Sie Lücken: kompetent beraten!

agrisano

Für die Bauernfamilien!

Ihre Versicherungsberatungsstelle:
Zürcher Bauernverband
Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf
Tel. 044 217 77 50
www.zbv.ch

OG GRUBER

Der leichtzügige Miststreuer fürs Grünland im Tal- und Berggebiet. Erstklassige Streuqualität. Vollverzinkt. 3 Jahre Werksgarantie!

felix eberhard
Traktoren und Landmaschinenbetrieb
Hueb 5 | 8634 Hornbrechtikon
Telefon 055 244 28 80
werkstatt@felix-eberhard.ch

Nassfutter
Treber
verschiedene TS-Gehalte
Mais
ganze Pflanze, CCM, Kolbenschrot konventionell sowie Bio
Zuckerrübenschnitzel
konventionell sowie Bio
Erhältlich als:
lose, Siloballen oder Siloschlauch

Trockenfutter
Trockentreber
Malzkeime
Gras- / Luzernewürfel
konventionell sowie Bio

fenaco Raufutter aus Ihrer

Landi
Gratis: 0800 808 850
www.raufutter.ch

NEU: NOCH MEHR FORST!

AGRAMA
Bern, 24. – 28.11.2016

SCHNELL UND EINFACH
Kaufen Sie Ihr Ticket über
www.agrama.ch

SLV/ASMA
SCHWEIZERISCHER LANDMASCHINEN-VERBAND
ASSOCIATION SUISSE DE LA MACHINE AGRICOLE